FAQ · Wunschschule und Schulplatzvergabe

2.9 – Kann ein Wunschschulantrag nachträglich geändert werden?

Ob eine Änderung noch berücksichtigt wird, hängt vom Verfahrensstand, den geltenden Fristen und den Verwaltungsvorgaben ab. Eltern sollten die Änderung umgehend schriftlich bei der zuständigen Stelle beantragen und sich den Eingang bestätigen lassen. Eine nachträgliche Änderung ist nicht automatisch gleichwertig mit einem fristgerecht gestellten Erstwunsch.

> **Praktisch wichtig:** Teilen Sie Änderungswünsche unverzüglich schriftlich mit und bitten Sie um Bestätigung, ob sie noch berücksichtigt werden können.

Originalbeitrag: https://www.anwalt-schulrecht-berlin.de/faq/wunschschule.html#faq-018
PDF erstellt am: 27.11.2026